

**Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche
Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll**

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Florist/-in¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1 BBP 1: Pflanzenschmuck und Blumenschmuck anlassbezogen gestalten (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)

- ☐ a) florale und nonflorale Werkstoffe und technische Hilfsmittel sowie handwerkliche Fertigungstechniken anlassbezogen auswählen
- ☐ b) Gestaltungselemente, insbesondere Gestaltungsart, Ordnungsart, Anordnungsart, Farbe und Textur, einsetzen
- ☐ c) florale und nonflorale Werkstoffe präparieren und stabilisieren
- ☐ d) Kranzkörper anfertigen, insbesondere Kranzkörper binden
- ☐ e) Sträuße, Gefäßfüllungen und Pflanzungen anfertigen
- ☐ f) Anstecker anfertigen
- ☐ g) betriebliche Standards zur Qualitätssicherung bei der Gestaltung von Pflanzenschmuck und Blumenschmuck umsetzen
- ☐ h) Werkzeuge und Maschinen unter Berücksichtigung von Sicherheitsvorschriften und Bedienungsanleitungen einsetzen
- ☐ i) Trends bei der Gestaltung von Pflanzenschmuck und Blumenschmuck berücksichtigen
- ☐ j) Kränze und Formbinderei anfertigen
- ☐ k) Tischfloristik, insbesondere Gestecke, unter Berücksichtigung von Tischformen und Tischgrößen planen und anfertigen
- ☐ l) Hochzeitsfloristik, insbesondere Schmuck für Braut und Bräutigam, Körperschmuck sowie Fahrzeugschmuck, planen und anfertigen
- ☐ m) Trauerfloristik, insbesondere Sargschmuck und Urnenschmuck sowie Trauerkränze und Trauergestecke, unter Berücksichtigung von Friedhofssatzungen planen und anfertigen
- ☐ n) Raumfloristik unter Berücksichtigung von Raummerkmalen und Lichteinwirkungen planen und anfertigen
- ☐ o) Bedeutung von Stilkunde bei der Gestaltung von floralen Werkstücken berücksichtigen
- ☐ p) Raumbegrünungen planen und anfertigen

¹ Floristen-Ausbildungsverordnung vom 31. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 30)

2 BBP 2: Pflanzen pflegen und Pflanzenteile versorgen sowie Maßnahmen zum Pflanzenschutz ergreifen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)

- ☐ a) Gattungen, Arten und Sorten von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie deren Herkunft bestimmen und unter Berücksichtigung der Nomenklatur ins botanische System einordnen
- ☐ b) Werkstoffkalender, insbesondere saisonale Werkstoffkalender, unter Berücksichtigung von botanischen Bezeichnungen und Handelsbezeichnungen erstellen und einsetzen
- ☐ c) Lebensvorgänge von Pflanzen und Pflanzungen unter Berücksichtigung von Wachstumsfaktoren fördern und optimieren
- ☐ d) Schnittblumen, Schnittgrün und Pflanzenteile unter Berücksichtigung ihrer Ansprüche versorgen
- ☐ e) Gefahrensymbole, insbesondere von Pflanzenschutzmitteln, erläutern
- ☐ f) Bedeutung und Ziel des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung sowie Begriffe des Pflanzenschutzgesetzes erläutern
- ☐ g) Schadbilder von Schädlingen und Krankheiten erkennen und deren Ursachen aufzeigen sowie Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten unter Berücksichtigung rechtlicher Regelungen aufzeigen
- ☐ h) Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes, insbesondere des biologischen Pflanzenschutzes, aufzeigen
- ☐ i) Eigenschaften und Anwendungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln erläutern
- ☐ j) Vorschriften für die Abgabe und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzgesetz und Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung anwenden

3 BBP 3: Kunden und Kundinnen serviceorientiert beraten (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

- ☐ a) Kunden und Kundinnen begrüßen, Methoden der aktiven Ansprache einsetzen sowie Wünsche und Kaufmotive erfassen und darauf eingehen
- ☐ b) Verkaufsgespräche mit Kunden und Kundinnen anlassbezogen, adressatengerecht und situationsgerecht sowie zielorientiert führen
- ☐ c) eigenes Auftreten als Beitrag zur Zufriedenheit und Bindung von Kunden und Kundinnen reflektieren und Schlussfolgerungen daraus ziehen
- ☐ d) Waren produkt- und anlassbezogen verpacken
- ☐ e) Waren zum Schutz vor Transportschäden und Witterungseinflüssen verpacken sowie Möglichkeiten der Wareneinstellung aufzeigen
- ☐ f) Kunden und Kundinnen über nachhaltiges floristisches Handeln sowie über ökologisch und sozial nachhaltige Produkte und Verhaltensweisen informieren
- ☐ g) Kunden und Kundinnen im Rahmen von Verkaufsgesprächen über Eigenschaften von Sortimenten sowie über deren Verwendung und Pflege informieren; Qualitäts- und Preisunterschiede begründen
- ☐ h) konzeptionelle Beratungen, insbesondere zu Tischfloristik, Hochzeitsfloristik, Trauerfloristik und Raumfloristik, planen und durchführen, auch unter Nutzung digitaler Medien, dabei auftragsbezogene Daten erfassen

- ☐ i) Entwürfe und Angebote unter Berücksichtigung von analogen und digitalen Medien erstellen, den Kunden und Kundinnen unter Anwendung von Präsentationstechniken vorstellen und mit diesen abstimmen
- ☐ j) zur Bindung sowie zur Erweiterung des Kundenstamms betriebliche Serviceleistungen und Dienstleistungen anbieten sowie Zusatzverkäufe generieren
- ☐ k) Reklamationen entgegennehmen und Lösungen kundenorientiert und unter Berücksichtigung von betrieblichen Vorgaben anbieten
- ☐ l) Einsatzmöglichkeiten und Eignung von digitalen Medien beurteilen und diese einsetzen

4 BBP 4: Kalkulationen durchführen sowie Produkte und Dienstleistungen verkaufen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)

- ☐ a) Mengen und Verkaufspreise auftragsbezogen nach betrieblichen Vorgaben kalkulieren und bewerten
- ☐ b) florale Werkstücke und Dienstleistungen sowie nonflorale Waren verkaufen
- ☐ c) Zahlungssysteme und Kassensysteme anwenden
- ☐ d) Rechnungen unter Berücksichtigung von Zahlungsbedingungen erstellen und an der analogen und digitalen Abwicklung des Zahlungsverkehrs mitwirken

5 BBP 5: Marketingmaßnahmen planen und umsetzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)

- ☐ a) betriebliche Ausrichtung und Standortfaktoren bei der Planung von analogen und digitalen Marketingmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz von Werbemedien, berücksichtigen
- ☐ b) saisonale Einflussfaktoren bei der Gestaltung von Marketingmaßnahmen berücksichtigen
- ☐ c) Marketingmaßnahmen anlassbezogen, kostenorientiert sowie standortorientiert und zielgruppenorientiert auswählen
- ☐ d) an der Konzeption betrieblicher Außendarstellung mitwirken
- ☐ e) Marketingmaßnahmen auf der Grundlage eines einheitlichen Geschäftsauftritts durchführen
- ☐ f) Wirksamkeit von Marketingmaßnahmen ermitteln und bewerten
- ☐ g) Ansätze zur Verbesserung des Marketings identifizieren, Schlussfolgerungen ableiten und Maßnahmen vorschlagen
- ☐ h) Bildmaterial und Texte unter Berücksichtigung rechtlicher Regelungen, insbesondere des Urheberrechts, erstellen

6 BBP 6: Waren präsentieren (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)

- ☐ a) Vollständigkeit und Qualität des Warenangebotes prüfen und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen
- ☐ b) Produktinformationen analog und digital bereitstellen, Waren unter Einhaltung rechtlicher Regelungen auszeichnen und Produktinformationen zur Verkaufsförderung einsetzen
- ☐ c) Waren unter Berücksichtigung der Regeln zur Gestaltung von Verkaufsräumen und Warenträgern verkaufsfördernd präsentieren
- ☐ d) Erscheinungsbild des Betriebes beurteilen und Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen

7 BBP 7: Waren beschaffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)

- ☐ a) Bedarfe an Waren, insbesondere an floralen und nonfloralen Werkstoffen und technischen Hilfsmitteln, ermitteln
- ☐ b) Bedarfsplanungen durchführen
- ☐ c) rechtliche Regelungen, insbesondere zum Naturschutz und Artenschutz sowie zum Umgang mit invasiven Arten, einhalten
- ☐ d) externe und betriebsinterne Informations- und Kommunikationssysteme für die Beschaffung von Waren nutzen
- ☐ e) Bezugsquellen ermitteln und auswählen sowie Angebote unter Berücksichtigung von ökonomischer, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit, insbesondere von Saisonalität, Regionalität und Lieferketten sowie von Qualitäts- und Gütesiegeln, einholen, auch in einer Fremdsprache
- ☐ f) Angebote, insbesondere unter Berücksichtigung von Qualitäten, Mengen, Preisen und Lieferzeiten sowie von Liefer- und Zahlungsbedingungen, vergleichen, bewerten und auswählen
- ☐ g) Bestellungen durchführen und Liefertermine überwachen

8 BBP 8: Waren annehmen und lagern sowie Warenbestände überwachen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)

- ☐ a) Waren annehmen und Lieferscheine prüfen
- ☐ b) Einhalten von Lieferterminen, Qualitäten, Mengen und Preisen kontrollieren
- ☐ c) Mängel feststellen, beurteilen und dokumentieren sowie Maßnahmen zu deren Behebung einleiten
- ☐ d) Wareneingänge erfassen
- ☐ e) Lagerbestände überwachen und dokumentieren sowie Inventuren durchführen
- ☐ f) Wiederverwendbarkeit von Verpackungen prüfen sowie Abfälle trennen und nach rechtlichen Regelungen entsorgen
- ☐ g) Waren gemäß ihren Ansprüchen werterhaltend lagern sowie Lagerbedingungen kontrollieren, steuern und dokumentieren
- ☐ h) Warenströme erfassen

9 BBP 9: Arbeitsabläufe planen, steuern und optimieren (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)

- ☐ a) Arbeitsaufträge prüfen
- ☐ b) Arbeitsabläufe unter Beachtung von Qualitätsvorgaben, Ressourcenschonung, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und Arbeitsschritte festlegen
- ☐ c) Werkstofflisten erstellen
- ☐ d) Werkstoffe und Betriebsmittel vorbereiten und bereitstellen sowie Arbeitsplätze unter Berücksichtigung von Arbeitsabläufen vorbereiten und einrichten
- ☐ e) Arbeitsergebnisse dokumentieren und kontrollieren
- ☐ f) Informations- und Kommunikationstechniken anwenden
- ☐ g) Arbeitsabläufe, Arbeitszeiten und Arbeitsergebnisse analysieren, auswerten und optimieren

10 BBP 10: Werkstoffe und Betriebsmittel bereitstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)

- ☐ a) Werkzeuge und Maschinen auftragsbezogen auswählen, vorbereiten und bereitstellen
- ☐ b) Werkzeuge und Maschinen reinigen, pflegen und aufbewahren
- ☐ c) Störungen an Werkzeugen und Maschinen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung der Störungen veranlassen
- ☐ d) Werkstoffe auftragsbezogen vorbereiten und bereitstellen
- ☐ e) persönliche Schutzausrüstung auswählen und einsetzen
- ☐ f) Verfügbarkeit und Qualität von Werkstoffen prüfen und sicherstellen
- ☐ g) Funktionsfähigkeit von Werkzeugen und Maschinen sicherstellen

11 BBP 11: Geschäftserfolg auf Grundlage kaufmännischer Steuerung und Kontrolle sicherstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)

- ☐ a) Tagesabschlüsse erstellen und kontrollieren
- ☐ b) an der Ermittlung betrieblicher Kosten- und Leistungsstrukturen unter Berücksichtigung von Steuern und Abgaben mitwirken
- ☐ c) Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung anhand von Kennziffern analysieren sowie Schlussfolgerungen ableiten und Maßnahmen zur Verbesserung vorschlagen
- ☐ d) saisonale Einflussfaktoren auf die Wirtschaftlichkeit berücksichtigen
- ☐ e) Auswirkungen unterschiedlicher Faktoren, insbesondere von Preisgestaltung, Beständen und Kosten, auf Kalkulation von Verkaufspreisen und Betriebsergebnis beurteilen
- ☐ f) betrieblichen Schriftverkehr digital durchführen
- ☐ g) Bedeutung branchenübergreifender Kooperationen und Serviceleistungen für den Betriebserfolg erläutern
- ☐ h) Perspektiven, Voraussetzungen, Rahmenbedingungen, Chancen und Risiken von Selbständigkeit aufzeigen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)
- Integrative BBP 3: digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in